

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Oberkotzau folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberkotzau
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)
vom 23.11.2021**

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Oberkotzau erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungsatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegeben Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

§ 4

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer, sowie Werbung auf Anhängern); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberkotzau, den 23.11.2021

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

| Tarif-Art der Nutzung: | | Bemessungsgrundlage: | Gebührensatz in Euro |
|-------------------------------|--|--|-----------------------------|
| Nr. | | | |
| 1 | Automaten/Warenautomaten | je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr | 50,00 € |
| 2a | Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä. (bei Zusammentreffen mehrerer Tatbestände wird nur der höchste Satz angewandt) | Halbseitig bis 1 Woche | 30,00 € |
| 2b | | Halbseitig bis 2 Wochen | 50,00 € |
| 2c | | Halbseitig bis 4 Wochen | 70,00 € |
| 2d | | Halbseitig ab 5. Wochen | 100,00 € |
| 2e | | Gehsteig bis 1 Woche | 25,00 € |
| 2f | | Gehsteig ab 2. Woche | 50,00 € |
| 2g | | Vollsperrung bis 1 Woche | 50,00 € |
| 2h | | Vollsperrung bis 2 Wochen | 70,00 € |
| 2i | | Vollsperrung bis 4 Wochen | 100,00 € |
| 2j | | Vollsperrung ab 5. Wochen | 150,00 € |
| 3 | Blumenkübel, Tröge u. ä. | je Stück/Jahr | 2,50 € |
| 4 | Containeraufstellung | bis 1 Woche | 30,00 € |
| | | Jede weitere Woche | 20,00 € |
| 5 | Filmaufnahmen/ Drehgenehmigungen | Jahreserlaubnis ohne Sperrung | 100,00 € |
| | | Tageserlaubnis mit Absperrung | 80,00 € |
| | | Tageserlaubnis ohne Absperrung | gebührenfrei |
| 6 | Flyerverteilung | gewerblich/Verteilperson/Tag | 50,00 € |
| | | nicht gewerblich | gebührenfrei |
| 7 | Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. | je Stück/Jahr | 30,00 € |
| 8 | Informationsstände | Stand/Tag | 15,00 € |
| 9 | Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Kartenständer, etc.) | | gebührenfrei |
| 10 | Stehische bei Gewerbebetrieben | je Stehtisch/Aktionstag | gebührenfrei |
| 11 | abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken | je Fahrzeug/Anhänger/Tag | 25,00 € |
| 12 | Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen | je Fahrzeug/Tag | 15,00 € |
| 13 | Verkaufsfahrzeuge (z.B. Imbiss) | je Fahrzeug/Tag | 15,00 € |
| 14 | Verkaufsstände, Fliegende Händler | je Stand/Tag | 30,00 € |
| 15 | feste Verkaufsstände | je m ² beanspruchte Fläche/Jahr | 15,00 € |
| 16 | Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen. | | gebührenfrei |
| 17 | Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind | Rahmengebühr | 5,00 - 500,00 € |